

Zeichnung eines verhungerten Kindes gedruckt

Auf den ersten Blick nicht von einem Foto zu unterscheiden

„Wie viel Schuld tragen die Behörden an dem Tod des kleinen Mädchens?“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Es geht um das Ableben der neun Monate alten Lara-Mia, deren Eltern sie verhungern ließen. Dem Beitrag beigelegt ist eine Zeichnung, die die Redaktion auf der Basis der Aktenangaben erstellt hat. Sie zeigt die völlig abgemagerte, nackte Leiche des Kindes. Ein Nutzer der Internet-Ausgabe sieht durch die Wiedergabe der Zeichnung die Menschenwürde des Kindes verletzt. Er hält die Berichterstattung für unangemessen sensationell. Die Rechtsabteilung der Zeitung bemerkt in ihrer Stellungnahme, der Fall Lara-Mia habe seiner Zeit weite Kreise der Bevölkerung erschüttert. Die beanstandete Zeichnung sei nach Fotos angefertigt worden, die sich in Behördenakten befunden hätten. Sie seien der Hamburger Bürgerschaft übergeben worden. Das Originalbild sei weit drastischer. Es zeige die Spuren der ärztlichen Versuche, das Kind wieder zu beleben. Die Redaktion habe sich für die Veröffentlichung der Zeichnung entschieden, um nicht mehr als nötig die Brutalität des Vorgangs in den Vordergrund zu stellen. Es gehe nicht um die sensationelle Darstellung eines toten Kindes. Kurz vor dem Jahrestag habe die Zeitung den Fall in die Erinnerung der Leser rufen und fragen wollen, ob in den Behörden mittlerweile ein Umdenken stattgefunden habe. Mit der Zeichnung habe die Redaktion dokumentieren wollen, dass sowohl die Eltern als auch die amtliche Betreuerin den hohen Grad der Vernachlässigung des Kindes hätten erkennen müssen. Die Redaktion könne nicht erkennen, dass mit der Veröffentlichung die Menschenwürde des Kindes verletzt worden sei. (2010)

Die Online-Ausgabe der Zeitung hat gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 11 (Sensationsberichterstattung) des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Intensiv wird die Frage diskutiert, ob das verhungerte Kind auf diese Art und Weise dargestellt werden konnte, um auf Missstände hinzuweisen, oder ob die Grenze zu einer entwürdigenden und unangemessenen Berichterstattung überschritten wurde. Die Mitglieder des Gremiums kommen zu dem Schluss, dass die Zeichnung nicht notwendig war, um dem Leser den Sachverhalt zu verdeutlichen. Der Presserat berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch, dass die Zeichnung auf den ersten Blick nicht von einem Foto zu unterscheiden ist. Dies war bei einem von der Zeitung genannten ähnlich gelagerten Fall anders. Hier war die Zeichnung klar als solche erkennbar. In der aktuellen Veröffentlichung wird die Zeichnung plakativ und in Farbe dem Leser präsentiert. Mit dieser Darstellung ist die Grenze des Zulässigen überschritten worden. (0135/10/2-BA)

Aktenzeichen:0135/10/2-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung